

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 12. Juni 1980 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. November 2016 - folgende

RECHTS- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit des Verbandes
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit und Organisation des Verbandsrechtsausschusses
 - § 3 Sachliche Zuständigkeit
 - § 4 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses
 - § 5 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte, Akteneinsicht
 - § 6 Anträge und Antragsrecht
 - § 7 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrages
 - § 8 Ablehnung der Verfahrenseinleitung
 - § 9 Zustellung an den Antragsgegner, Einlassungsfrist und Versäumnisentscheidung
 - § 10 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung
 - § 11 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren, Ladungen
 - § 12 Mündliche Verhandlung
 - § 13 Vernehmung
 - § 14 Beendigung der mündlichen Verhandlung
 - § 15 Entscheidung; Rechtsmittelbelehrung
 - § 16 Entscheidungsverkündung
 - § 17 Protokoll über mündliche Verhandlung
 - § 18 Rechtsmittel
 - § 19 Rechtskraft
 - § 20 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - § 21 Wiederaufnahme des Verfahrens
 - § 22 Vollstreckung
 - § 23 Begnadigung
 - § 24 Kostenregelung
 - § 25 Kosten des Verfahrens
 - § 26 Verfahrensgebühren
 - § 27 Parteiauslagen

2. Abschnitt: Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes
 - § 28 Anwendungsbereich
 - § 29 Verbandsgericht
 - § 30 Mitglieder des Verbandsgerichts; Vorsitzender des Verbandsgerichts

- § 31 Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Verbandsgerichts
- § 32 Behandlung der Streitfälle durch das Verbandsgericht; rechtliches Gehör; Parteivertretung
- § 33 Einleitung des Verfahrens
- § 34 Zurückweisung von unzulässigen Klagen
- § 35 Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist; Vorbereitung des Verfahrens
- § 36 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren; Ladungen
- § 37 Säumnis
- § 38 Durchführung der Verhandlung
- § 39 Niederschrift über die mündliche Verhandlung
- § 40 Vergleich
- § 41 Entscheidung durch Schiedsspruch; Beratung und Beschlussfassung; Verhängung des Schiedsspruchs
- § 42 Weitere Behandlung des Schiedsspruchs
- § 43 Wirkung des Schiedsspruchs
- § 44 Zuständiges Staatsgericht
- § 45 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens
- § 46 Vollstreckung
- § 47 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 48 Verbandsgerichtsakten

1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit des Verbandes

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes erstreckt sich auf alle Streitfälle, die in einem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zum Verband oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen, gegen die Anordnungen der Organe und Gliederungen sowie gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens und gegen die Verbandsinteressen.
- (2) Der Gerichtsbarkeit des Verbandes sind alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Verband sowie alle Einzelpersonen, die dem Verband angehören oder Einrichtungen des Verbandes nutzen, unterworfen.

§ 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit und Organisation des Verbandsrechtsausschusses

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird durch den Verbandsrechtsausschuss ausgeübt.
Dem Verbandsrechtsausschuss obliegt, Streitfälle zu schlichten, zu entscheiden und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- (2) Die Mitglieder der Rechtsausschüsse sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet, soweit die Rechts- und Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.
- (4) Der Verbandsrechtsausschuss hat seinen Sitz am Sitz des Verbandes im Haus des Sports. Er hat eine Geschäftsstelle, die ihn unterstützt und nur den Weisungen des Vorsitzenden zu folgen hat.

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

Der Verbandsrechtsausschuss ist insbesondere zuständig

- (1) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären,
- (2) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane,
- (3) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und fachlichen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen mit Organmitgliedern,
- (4) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und Verbandsorganen oder Mitgliedern der Verbandsorgane,

- (5) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,
- (6) für Streitigkeiten zwischen Gliederungen, Anschlussorganisationen, Mitgliedern des Verbandes sowie dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und dem Verband,
- (7) sowie für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Anschlussorganisationen des Verbandes sowie gegen dem Verband angehörende Einzelpersonen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation im Verband ausüben und
- (8) für alle sonstigen Streitigkeiten, für die die Satzung oder die Ordnungen eine Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses begründen.

§ 4 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses

- (1) Ein Mitglied des Verbandsrechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder der Verein, dem es als Mitglied angehört, als Verfahrensbeteiligter beteiligt ist. Die Vorbefassung hat das Mitglied dem Verbandsrechtsausschuss anzuzeigen.
- (2) Einzelne Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses können von den Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus den in Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung des gesamten Verbandsrechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht zulässig.
- (3) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds des Verbandsausschusses zurechtfertigen.
- (4) Für das Ablehnungsverfahren gelten §§ 43 ff. ZPO entsprechend.
- (5) Ist der Antrag unzulässig, entscheidet der Verbandsrechtsausschuss unter Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Im Übrigen entscheidet der Verbandsrechtsausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds. Bei Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser abgelehnt, entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Beisitzers.
- (6) Die Entscheidung nach Abs. 6 ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte, Akteneinsicht

- (1) Verfahrensbeteiligte können sich eines Beistands bedienen, der volljährig ist.
- (2) Ist der Verfahrensbeteiligte geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, ist der gesetzliche Vertreter als Beistand zuzulassen.
- (3) Verfahrensbeteiligte können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

- (4) Das Verschulden des gewählten oder gesetzlichen Vertreters steht eigenem Verschulden gleich.
- (5) Verfahrensbeteiligte und ihre Beistände haben das Recht auf Akteneinsicht.

§ 6 Anträge und Antragsrecht

- (1) Anträge und sonstige Schriftsätze sind in vierfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses zu richten. Sind an dem Verfahren mehr Verfahrensbeteiligte beteiligt, erhöht sich die Zahl der erforderlichen Ausfertigungen entsprechend.
- (2) Die Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 4 Satz 2) leitet die Anträge und sonstigen Schriftsätze unverzüglich an den Vorsitzenden weiter.
- (3) Zustellungen durch den Verbandsrechtsausschuss werden durch seine Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein an den Verfahrensbevollmächtigten oder, wenn ein Beistand oder Vertreter bestellt ist, an diesen vorgenommen.
- (4) Anträge von Organen, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Mitgliedern des Verbands können nur durch die jeweiligen Vorsitzenden gestellt werden.

§ 7 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrags

- (1) Der Verbandsrechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin tätig.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens muss enthalten:
 - a) den Namen sowie die vollständige Anschrift des Verfahrensbeteiligten;
 - b) eine vollständige Darstellung des streitigen Sachverhaltes;Dem Antrag sollen beigefügt werden
 - c) vorhandene schriftliche Beweise;
 - d) Namen und Anschriften von Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen die Zeugen gehört werden sollen.
- (3) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom streitbefangenen Sachverhalt zu stellen.
- (4) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit, danach nur noch mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag darf aufgrund desselben Sachverhalts nur dann wieder gestellt werden, wenn er auf neue Tatsachen oder neue Beweise gestützt wird.

§ 8 Ablehnung der Verfahrenseinleitung

- (1) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, hat der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Mängel beseitigt werden müssen.
- (2) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so kann der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurückweisen. Die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller zugestellt. Eine Anfechtung findet nicht statt, jedoch kann der Antrag in ordnungsgemäßer Form erneut gestellt werden.
- (3) Ist der Antrag nicht unverzüglich gestellt (§ 7 Abs. 3), ist er vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses abzulehnen. Die Entscheidung mit Begründung wird dem Antragsteller zugestellt. Der Antragsteller kann binnen einer Frist von vier Wochen auf Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses antragen, die im schriftlichen Verfahren ergeht, ihrerseits aber nicht mehr angefochten werden kann.
- (4) Ist der Antrag aus anderen Gründen unzulässig, lehnt der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses ihn ab. Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 9 Zustellung an den Antragsgegner, Einlassungsfrist und Versäumnisentscheidung

- (1) Soweit ein ordnungsgemäßer Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt wurde, veranlasst der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses die Zustellung einer Abschrift der Antragschrift an den Antragsgegner.
- (2) Der Antragsgegner ist zugleich aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Antragschrift schriftlich zu äußern. Die Frist kann verlängert werden.
- (3) Äußert sich der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Abs. 2 nicht, so hat der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses ihn unter nochmaliger Fristsetzung dazu aufzufordern und ihn zugleich darüber zu belehren, dass ansonsten der vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt als zugestanden gilt und über den gestellten Antrag im schriftlichen Verfahren entschieden werde.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses hat im Übrigen auf eine gütliche Einigung der Verfahrensbeteiligten hinzuwirken.

§ 10 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung

- (1) Nach Ablauf der Fristen nach § 9 Abs. 2, Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses im schriftlichen Verfahren nach § 9 Abs. 3 oder er stellt fest, dass das Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss durchzuführen ist. Für dessen Vorbereitung trägt der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses Sorge.

- (2) Bei der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung soll der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses
 - a) den Streitparteien notwendige Ergänzungen ihrer Schriftsätze aufgeben und sie auch unter rechtlichen Gesichtspunkten in den Streitstand einführen; hierbei hat er auf eine gütliche Einigung hinzuwirken;
 - b) Auskünfte bei einzelnen Stellen des Verbandes einholen;
 - c) Beweise erheben, insbesondere die von den Verfahrensbeteiligten benannten Zeugen zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Für die erforderliche Belehrung der Zeugen gilt § 14. Ergänzend finden §§ 383 ff. ZPO Anwendung.
- (3) Über die erhobenen Beweise nach Abs. 2 lit. a) und b) werden die Verfahrensbeteiligten vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses durch Zustellung der Auskünfte und von Ablichtungen der Zeugenaussagen in Kenntnis gesetzt.

§ 11 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren, Ladungen

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses bestimmt sodann im Benehmen mit den Beisitzern einen Termin zur mündlichen Verhandlung.
- (2) Mit schriftlichem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann auch schriftlich entschieden werden.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses veranlasst die Ladung der Beisitzer und schafft die Beweismittel bei, indem er die Zeugen und Sachverständigen lädt. Nach Möglichkeit sollen nur Personen als Zeugen geladen werden, die dem BLSV angehören. Zeugen, die dem BLSV angehören, sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen als ein Verstoß gegen die Anordnung eines Verbandsorgans gilt und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann. Der Verbandsrechtsausschuss kann in diesem Fall von Amts wegen Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des § 54 Abs. 2 der Satzung verhängen. Ordnungsmaßnahmen können wiederholt verhängt werden.
- (4) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen muss neben der Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, Ort und Zeit der Verhandlung auch den Gegenstand der Vernehmung beinhalten.
- (5) Der Vorsitzende lädt auch die Verfahrensbeteiligten mit dem Hinweis, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Zwischen der Ladung der Verfahrensbeteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (6) Der Vorsitzende wirkt auf eine gütliche Einigung hin.

§ 12 Mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Verbandsrechtsausschuss kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses beauftragt zu Beginn der mündlichen Verhandlung ein Mitglied mit der Protokollführung.
- (3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
- (4) Der Verbandsrechtsausschuss hat zu Beginn der mündlichen Verhandlung erneut auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (5) Kommt eine solche nicht zustande, tritt der Verbandsrechtsausschuss in die Beweisaufnahme ein.

§ 13 Vernehmungen

- (1) Personen, die als Zeugen vernommen werden, sind verpflichtet, Angaben zu machen und diese wahrheitsgemäß und im Zusammenhang vorzutragen. Sachverständige haben ihr Gutachten treu und gewissenhaft sowie den Regeln ihres Fachbereichs zu erstatten.
- (2) Vor ihrer Vernehmung sind Personen auf ihre Pflichten nach Abs. 1 hinzuweisen. Zeugen, die dem Verband angehören, sind darüber hinaus zu belehren, dass eine vorsätzliche Verletzung ihrer Zeugenpflicht als ein Verstoß gegen die Ordnungen des Verbandes gilt und nach den §§ 14, 21 Abs. 4 und 54 Abs. 2 der Satzung geahndet werden kann.
- (3) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen.
- (4) Verfahrensbeteiligten und ihren Beiständen steht ein Fragerecht zu.

§ 14 Beendigung der mündlichen Verhandlung

- (1) Nach Anhörung der Zeugen und Sachverständigen schließt der Vorsitzende die Beweisaufnahme und erteilt den Verfahrensbeteiligten das Wort zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses schließt sodann die mündliche Verhandlung. Der Verbandsrechtsausschuss kann eine Entscheidung nach Schluss der mündlichen Verhandlung verkünden oder durch seinen Vorsitzenden den Verfahrensbeteiligten bekannt geben, zu welchem Zeitpunkt ihnen die Entscheidung verkündet werden wird.

§ 15 Entscheidung; Rechtsmittelbelehrung

- (1) Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses erfolgen nach geheimer Beratung. Die einfache Stimmenmehrheit genügt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Den Entscheidungen sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung zugrunde zu legen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss kann in seinen Entscheidungen darüber hinaus die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung des Rechtsstreits erforderlich sind.
- (4) Bei Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann der Verbandsrechtsausschuss erkennen auf
 - a) Verwarnung;
 - b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes;
 - c) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes;
 - d) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen;
 - e) Verurteilung zu Verfahrenskosten;
 - f) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme im amtlichen Organ des Verbandes.

Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden.

- (5) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen. Die Entscheidungsgründe enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;
 - b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, ihrer Beistände oder Verfahrensbevollmächtigten;
 - c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
 - d) eine Darstellung des tatsächlichen Streitstandes;
 - e) die Entscheidungsgründe samt einer Beweiswürdigung;
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.

Die Urschrift der Entscheidung ist von allen Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Für die übrigen Ausfertigungen genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses.

- (6) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 - a) Form und Frist des Rechtsmittels und
 - b) den Hinweis, dass eine Fristversäumung die Unterwerfung unter die Entscheidung bedeutet und eine Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung ausgeschlossen ist.

§ 19

Rechtskraft

- (1) Entscheidungen der Rechtsausschüsse, die nicht mehr angefochten werden können, werden mit ihrer Verkündung rechtskräftig.
- (2) Die Rechtskraft der übrigen Entscheidungen der Rechtsausschüsse tritt mit Verzicht beider Parteien auf Rechtsmittel oder mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt.

§ 20

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen schriftlichen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen dahingehenden Antrag stellt und zugleich glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.
- (2) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet der für die Entscheidung über die Hauptsache zuständige Rechtsausschuss endgültig.

Soweit die Frist zur Anrufung des Verbandsgerichts versäumt worden ist, entscheidet über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Verbandsgericht.

§ 21

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn
 - a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die eine Partei in dem gesamten früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte, und
 - b) diese Beweismittel und Tatsachen geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere, für die Partei günstigere Entscheidung zu begründen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes, höchstens aber ein Jahr nach der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung einzureichen. Über einen fristgerecht gestellten Antrag entscheidet der Rechtsausschuss, der die letzte Entscheidung getroffen hat, endgültig.

§ 22 Vollstreckung

- (1) Die Entscheidungen der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken werden vom Bezirksvorstand, Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses durch das Präsidium vollstreckt.
- (2) Wird der Entscheidung der Rechtsausschüsse trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, gilt dies als wiederholter Verstoß gegen Anordnungen eines Verbandsorgans, der mit Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 13, 14 und 21 der Satzung geahndet werden kann.
- (3) Die Anrufung des Verbandsgerichts gegen die Entscheidungen der Rechtsausschüsse hindert nicht die Vollstreckung der Entscheidung.

§ 23 Begnadigungen

Der Präsident des Bayerischen Landes-Sportverbandes kann auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

§ 24 Kostenregelung

- (1) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt.
- (2) Bei einer Ablehnung der Verfahrenseinleitung oder der Verfahrensdurchführung fallen die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zur Last.
- (3) Hinsichtlich der Kostentragung bei der Rücknahme eines Antrags gilt die Bestimmung des § 8 Abs. 4.
- (4) Einigen sich die Parteien während des Verfahrens gütlich, so entfallen die Verfahrensgebühren (§ 28). Die übrigen Verfahrenskosten sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien anderes vereinbart haben.
- (5) In einem Verfahren, das die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zum Gegenstand hat, fallen die Verfahrenskosten dem Verurteilten zur Last. Wird die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens abgelehnt oder bei einem Verfahren nicht auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt, trägt der Antragsteller die Verfahrenskosten.
- (6) Soweit ein Organ des Verbandes zur Kostentragung verpflichtet ist, trägt der BLSV die Kosten des Verfahrens.

§ 25 Kosten des Verfahrens

- (1) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Verfahrensgebühren (§ 28) sowie die erstattungsfähigen Auslagen der Parteien (§ 29).
- (2) Die Verfahrenskosten werden mit Beendigung des Verfahrens vor den Rechtsausschüssen fällig. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

- (3) Verfahrensgebühren, die bei Tätigwerden der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken zu entrichten sind, sind auf das vom BLSV in den jeweiligen Sportbezirken geführte Konto einzuzahlen. Verfahrensgebühren, die durch die Tätigkeit des Verbandsrechtsausschusses anfallen, sind auf die am Verbandssitz geführten Konten einzuzahlen.

§26 Verfahrensgebühren

- (1) An Gebühren sind bei Verfahren vor den Rechtsausschüssen zu entrichten
- a) für das Verfahren allgemein, einschließlich einer Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitgliedes des Rechtsausschusses, über eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Verfahrensdurchführung, über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand € 25,00
 - b) für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens € 25,00. Wird dem Antrag auf Wiederaufnahme stattgegeben, so ist für das sich daran anschließende Verfahren erneut die Gebühr nach Ziffer 1 zu entrichten.
 - c) Portogebühren für die von den Rechtsausschüssen oder deren Vorsitzenden veranlassten Zustellungen.
- (2) Die Regelung über die Gebühren für das Verfahren vor dem Verbandsgericht erfolgt in gesonderten Bestimmungen.

§ 27 Parteiauslagen

- (1) Als Auslagen der Parteien sind erstattungsfähig
- a) Aufwendungen, die den Parteien infolge einer Terminwahrung erwachsen sind,
 - b) Aufwendungen, die den Parteien für Zeugen erwachsen sind,
 - c) Aufwendungen, die infolge der Übersendung von Schriftsätzen an die Rechtsausschüsse erwachsen sind.
- (2) Soweit Aufwendungen geltend gemacht werden, müssen diese nachgewiesen werden. Aufwendungen nach Abs. 1, Buchst. a und b sind nur bis zur Höhe der nach den Reisekosten-Bestimmungen des BLSV geltenden Sätze erstattungsfähig.

Ein Anspruch auf Entschädigungen wegen Verdienstaufalles oder Zeitversäumnis oder auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

2. Abschnitt: Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes

§ 28 Anwendungsbereich

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes dient unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten der vergleichweisen Regelung und Entscheidung über alle Streitigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verband stehen.

Die Feststellung der Wirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.

- (2) Der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Verband sowie alle Einzelpersonen, die dem Verband angehören oder Einrichtungen des Verbandes benutzen, unterworfen.
- (3) Die Gerichtsbarkeit der Fachverbände, Anschlussorganisationen und Mitglieder des Verbandes bleibt unberührt.

§ 29 Verbandsgericht

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes wird durch das Verbandsgericht (§ 58 der Satzung) ausgeübt.

Das Verbandsgericht ist kein Organ des Verbandes oder seiner Gliederungen. Es ist als selbstständiges Schiedsgericht dazu berufen, alle ihm nach der Satzung oder dieser Ordnung zugewiesenen Streitfälle anstelle der staatlichen Gerichte vergleichsweise zu regeln oder zu entscheiden.

- (2) Sitz des Verbandsgerichts ist München.
- (3) Das Verbandsgericht kann erst tätig werden, nachdem die Streitigkeit zuvor durch die Rechtsausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit entschieden worden ist.

§ 30 Mitglieder des Verbandsgerichts; Vorsitzender des Verbandsgerichts

- (1) Die Bestellung der Mitglieder des Verbandsgerichts erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt als Schiedsrichter gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

- (3) Dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt die Führung aller verbandsgerichtlichen Geschäfte.

Der Vorsitzende führt die Verbandsgerichtsakten und die Korrespondenz mit den Parteien und den Mitgliedern des Verbandsgerichts. Ihm obliegt die Ladung der Parteien sowie der Zeugen und der Sachverständigen.

Er bestimmt im Benehmen mit den Beisitzern Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und übernimmt den Vorsitz in den Verhandlungen.

§ 31 Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Verbandsgerichts

- (1) Ein einzelnes Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn der Verein, dem es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist oder ein Ausschließungsgrund nach § 41 ZPO vorliegt.
- (2) Ein einzelnes Mitglied des Verbandsgerichts kann von jeder Partei wegen eines Ausschließungsgrundes nach Abs. 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied des Verbandsgerichts minderjährig, taub oder stumm ist oder ihm infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist.

Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich die ablehnende Partei, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

- (3) Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich und unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes beim Verbandsgericht einzureichen. Soweit sich die Parteien über den Ablehnungsantrag nicht gütlich einigen oder das abgelehnte Mitglied des Verbandsgerichts nicht von sich aus zurücktritt, entscheidet auf Antrag der Partei das in § 46 benannte Gericht. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.
- (4) Soweit ein Mitglied des Verbandsgerichts ausscheidet, gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 3 der Satzung.

§ 32 Behandlung der Streitfälle durch das Verbandsgericht; rechtliches Gehör; Parteivertretung

- (1) Das Verbandsgericht hat den Sach- und Streitstand zu ermitteln, die Streitigkeiten durch Vergleiche zu schlichten und, sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, im Wege des Schiedspruchs zu entscheiden.
- (2) Das Verbandsgericht hat darauf zu achten, dass jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge in

Abschrift zu übermitteln. Zum Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach Durchführung einer Beweisaufnahme, ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren. Bei Streitigkeiten über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen haben die Parteien sowie deren Verfahrensbevollmächtigte Akteneinsichtsrecht.

- (3) Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine volljährige Person, ferner durch einen beim deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheidung, stets zu Lasten der vertretenen Partei.
- (4) Das Verbandsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen. Die Zurückweisung eines Rechtsanwalts ist unzulässig. Dies gilt auch für den gesetzlichen Vertreter einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Partei.

§ 33 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird mit Einreichung des Klageantrages eingeleitet.
- (2) Der Klageantrag ist schriftlich und in vierfacher Ausfertigung an das Verbandsgericht zu richten und in einem verschlossenen Kuvert bei der Zentrale des BLSV einzureichen. Diese hat das Kuvert mit einem Eingangsvermerk zu versehen und ungeöffnet, unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiterzuleiten. Zur Wahrung einer mit der Klageerhebung verbundenen Frist reicht die fristgerechte Einreichung bei der Zentrale des BLSV. Alle an die Klageschrift anschließenden Anträge oder Schriftsätze können nur unmittelbar beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingereicht werden.
- (3) Die Klageschrift muss enthalten
 - a) die Bezeichnung der Parteien unter Angabe des Wohnsitzes oder des Sitzes,
 - b) den Antrag, durch Schiedsspruch dem Antragsgegner eine bestimmte Leistung aufzuerlegen oder eine bestimmte Feststellung zu treffen,
 - c) eine ausreichende Darstellung des Sachverhaltes und des eigenen Standpunktes unter Angabe bzw. Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhaltes geeigneten Unterlagen,
 - d) Namen und Anschriften etwaiger Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen sie gehört werden sollen,
 - e) Namen und Anschriften etwaiger Bevollmächtigter.

§ 34 Zurückweisung von unzulässigen Klagen

- (1) Ist die Klageschrift unvollständig oder unklar, hat der Vorsitzende den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
- (2) Werden die bestehenden Mängel in der Klageerhebung nicht fristgerecht beseitigt oder unterliegt ein Klagebegehren nicht der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Zuständigkeit des Verbandsgerichts oder wurde, ohne dass einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben worden ist, eine Frist versäumt, kann die Klage im schriftlichen Verfahren und durch einstimmigen Beschluss des Verbandsgerichts als unzulässig zurückgewiesen werden.
- (3) Der Antragsteller ist durch einen Bescheid auf die Bedenken des Verbandsgerichts hinzuweisen. Eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Mitteilung an den Antragsteller ergehen.

§ 35 Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist; Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Wird der Klageantrag nicht als unzulässig zurückgewiesen, übersendet der Vorsitzende des Verbandsgerichts dem Antragsgegner eine Abschrift der Klageschrift.
- (2) Mit der Mitteilung der Klageschrift ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen seit Zustellung schriftlich zu äußern. Der Antragsgegner ist außerdem auf die Folgen einer Säumnis (§ 39) hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, dass möglichst in einem Termin eine Schlichtung oder Streitentscheidung erfolgen kann. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende bereits vor der Verhandlung einzelne Beweise erheben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch Beschluss des Verbandsgerichts zum Gegenstand des Verfahrens zu machen ist.

§ 36 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren; Ladungen

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Verbandsgericht kann im Einzelfall Öffentlichkeit zulassen.
- (2) Mit schriftlichem Einverständnis der Parteien kann in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Beschluss über die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist den Parteien mitzuteilen.
- (3) Soweit nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird, beauftragt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern einen Termin zur mündlichen Verhandlung an.

- (4) Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Ladung ist durch eingeschriebenen Brief zu bewirken.

§ 37 Säumnis

Wenn sich die beklagte Partei zum Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann das Verbandsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 38 Durchführung der Verhandlung

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bestimmt das Verbandsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit durch die Satzung, diese Ordnung oder durch Gesetz nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Das Verbandsgericht ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden.

Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf andere Art erheben.

- (3) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Verbandsgericht nicht befugt. Es kann jedoch von einer Partei verlangen, dass diese die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Gericht (§ 46) beantragt. Kommt die Partei diesem Verlangen nicht nach, ist das Verbandsgericht befugt, aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

§ 39 Niederschrift über die mündliche Verhandlung

- (1) Über eine mündliche Verhandlung vor dem Verbandsgericht ist von einer durch das Verbandsgericht zu bestimmenden Person eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt.

- (2) Die Niederschrift soll enthalten
- a) die Bezeichnung und Besetzung des Verbandsgerichts,
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - c) die Bezeichnung des Rechtsstreits,
 - d) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten sowie die Erklärungen der Parteien, dass das Verbandsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist,
 - e) den Inhalt eines eventuell abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien,
 - f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
 - g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
 - h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
 - i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
 - j) die Erklärungen der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - k) die Formeln des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
 - l) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- (3) Das Protokoll ist von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsgerichts und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 40 Vergleich

- (1) Das Verbandsgericht soll vor dem Erlass eines Schiedsspruchs stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
- (2) Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.
- (3) Der Vergleich ist zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§ 46) niederzulegen.

§ 41

Entscheidung durch Schiedsspruch; Beratung und Beschlussfassung, Verhängung des Schiedsspruchs

- (1) Erachtet das Verbandsgericht den Sachverhalt für hinreichend geklärt, so hat es ohne Verzug über den zu erlassenden Schiedsspruch zu beraten.
- (2) Der Entscheidung sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen. Ergänzend sind die Bestimmungen des staatlichen Rechts heranzuziehen. Die Entscheidung hat sich auch auf Kosten einschließlich derjenigen Gebühren und Auslagen zu erstrecken, die einer Partei von der anderen zu ersetzen sind.
- (3) Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten
 - a) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - b) die genaue Bezeichnung der Parteien unter Angabe von Anschrift, Sitz und Parteistellung,
 - c) die Namen und den Wohnort der Bevollmächtigten,
 - d) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - e) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund einer Beweisaufnahme ergeben hat,
 - f) die Entscheidungsgründe,
 - g) die Entscheidung über die Kosten einschließlich der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind,
 - h) das Datum der Verkündung des Schiedsspruchs,
 - i) die Unterschriften sämtlicher an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts unter Angabe des Tages, an dem die Unterschriften erfolgten.
- (4) Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bilden sich bei der Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so wird die für die einschneidendere Ordnungsmaßnahme abgegebene Stimme der für die geringere abgegebenen Stimme hinzugezählt.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre schiedsrichterliche Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (6) Das Verbandsgericht kann den Parteien nach Abschluss der Beratungen den erlassenen Schiedsspruch im Wortlaut oder dem Inhalt nach verkünden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

§ 42 Weitere Behandlung des Schiedsspruchs

- (1) Je eine von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsgerichts unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist den Parteien durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zuzustellen.
- (2) Die Urschrift des Schiedsspruchs ist zusammen mit der Urschrift der Zustellungsurkunden auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§ 46) niederzulegen.
- (3) Die Zustellung und Niederlegung, von der den Parteien Mitteilung zu machen ist, obliegt dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts.

§ 43 Wirkung des Schiedsspruchs

Der ordnungsgemäß erlassene und niedergelegte Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 44 Zuständiges Staatsgericht

- (1) Das nach dieser Ordnung, insbesondere für die vom Verbandsgericht für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen und für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts zuständige Staatsgericht ist das Amtsgericht München.
- (2) Die richterliche Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen oder die eidliche Parteivernehmung kann abweichend von Absatz 1 durch das Gericht erfolgen, das für den Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständig ist.

§ 45 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens

- (1) Das Verbandsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, insbesondere die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (2) Der Schiedsspruch oder der Vergleich hat die Bestimmungen zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Neben dem Ausspruch über die Kostenlast ist eine Festsetzung der Verfahrenskosten und der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen Partei zu ersetzen sind, vorzunehmen.
- (3) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Verbandsgerichts, die Kosten der Parteien, die Kosten einer schiedsrichterlichen Beweisaufnahme sowie Gerichtskosten.
- (4) Eine Verfahrensgebühr wird nicht erhoben.

- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung am Schiedsverfahren entstanden sind.
- (6) Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZPO berücksichtigt werden. Das Verbandsgericht ist daran jedoch nicht gebunden.

Zu den Kosten der Parteien zählen insbesondere von der Partei entrichtete Auslagen für Zeugen oder Sachverständige sowie bezahlte Gerichtskosten. Zu den Kosten der Parteien zählen auch die im Verfahren vor den Rechtsausschüssen entrichteten Verfahrenskosten.

Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

§ 46 Vollstreckung

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts werden vom Präsidium des BLSV vollstreckt. Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung darf erst eingeleitet werden, nachdem der Unterlegene des Schiedsgerichtsverfahrens erfolglos zur Befolgung des Schiedsspruchs aufgefordert worden ist.

§ 47 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag an das Verbandsgericht richtet und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Das Verbandsgericht entscheidet endgültig.

§ 48 Verbandsgerichtsakten

Die Akten des Verbandsgerichts sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei der Zentrale des BLSV mindestens fünf Jahre aufzubewahren.